



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.072/6-I.3/1998

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Faksimile
1264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf

Zi. PA - GE/1998

Datum 27.8.1998

Verteilt 28.8.98 Ba

Sachbearbeiter

Mag. Christian Auinger

Klappe 2122 (DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Amtslöschung
(Amtslöschungsgesetz-ALöschG)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Amtslöschung (Amtslöschungsgesetz-ALöschG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5. Oktober 1998

ersucht.

19. August 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Amtslöschungsgesetz

JMZ 10.072/6-I 3/1998

Beilage ./A

zu JMZ 10.072/6-I.3/1998

Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Amtslöschung
(Amtslöschungsgesetz - ALöschG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Auflösung zufolge Ablehnung des Konkurses mangels Masse

§ 1. (1) Eine Kapitalgesellschaft ist, außer den im AktG und im GmbHG genannten Fällen, mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

(2) Die Auflösung ist von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.

Vermögenslosigkeit

§ 2. (1) Eine Kapitalgesellschaft, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der nach dem Sitz der Gesellschaft zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung oder der Abgabenbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Abwicklung findet nicht statt. Vor der Löschung sind die nach dem Sitz der Gesellschaft zuständige gesetzliche Interessenvertretung und die Abgabenbehörde zu hören, ausgenommen den Fall, daß sie selbst Antragsteller waren. Äußern sich diese Stellen nicht, gilt ihre Zustimmung für gegeben.

(2) Gerichte und Abgabenbehörde haben einander die von der anderen Stelle erbetenen für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Abwicklung statt. Die Abwickler sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

(4) Eine Kapitalgesellschaft gilt auch dann als vermögenslos, wenn sie trotz der Aufforderung durch das Gericht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte (§§ 277 ff HGB) von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht vorlegt.

Verfahren und Zustellungen

§ 3. (1) Auf das einzuhaltende Verfahren ist der zweite Abschnitt des FBG anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist.

(2) Mißlingt eine Zustellung an der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift (§ 3 Z 4 FBG), so ist zunächst die Zustellung an die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft zu versuchen. Bleibt dies gleichfalls erfolglos, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aufnahme in die Ediktsdatei. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn zwei Wochen nach der Aufnahme in die Ediktsdatei verstrichen sind.

Löschung von Genossenschaften

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Fall des § 2 Abs 1 der Revisionsverband an die Stelle der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung tritt.

Verweisungen

§ 5. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Vollziehungsklausel

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die in dieser Bestimmung angeordnete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gerichtstafel und Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu bewirken. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der zuletzt vorgenommenen Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1999 tritt das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 dRGI. I 914 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Problem:

Bei den Firmenbuchgerichten und Abgabenbehörden ist eine Vielzahl von Gesellschaften registriert, deren Vermögenslosigkeit evident und an die eine Zustellung nicht möglich ist. Dies bewirkt einen hohen Arbeitsaufwand.

Ziel:

Durch eine Neufassung des Amtslöschungsgesetzes soll die amtswegige Löschung vermögensloser Gesellschaften effizienter gestaltet werden.

Inhalt:

Unter Beibehaltung der wesentlichen Inhalte wird das (reichsdeutsche) Gesetz vom 9.10.1934 dRGI I 914 über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, eingeführt in Österreich durch die 4. EVHGB dRGI 1938 I 1999 = GBI Ö 86/1939, sprachlich überarbeitet, der österreichischen Rechtssprache angepaßt sowie durch Zustellungsvereinfachungen, eine besondere Bestimmung zur Amtshilfe zwischen Gerichten und Abgabenbehörden und die Vermutung der Vermögenslosigkeit bei wiederholter Nichtvorlage von Jahresabschlüssen ergänzt.

Alternativen:

Novellierung des geltenden Amtslöschungsgesetzes.

Kosten:

Die Löschung vermögensloser Gesellschaften wird kurzfristig für das Firmenbuchgericht und die Abgabenbehörden mit Mehrarbeit verbunden sein,

jedoch mittelfristig spürbare Entlastungen bringen. Ein gewisser Kostenaufwand für den Bund ergibt sich auch aus der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Weg des "Amtsblatts zur Wiener Zeitung". Diese Kosten sind jedoch insofern begrenzt, als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ohnedies bereits die Ediktsdatei für die Veröffentlichung zur Verfügung stehen wird.

EU-Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Bei den Firmenbuchgerichten und Abgabenbehörden ist eine Vielzahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung registriert, deren Vermögenslosigkeit evident ist. Diese Gesellschaften existieren großteils de facto nicht mehr und bewirken insbesondere aufgrund von Schwierigkeiten bei der Zustellung gerichtlicher bzw. behördlicher Schriftstücke großen Verwaltungsaufwand. Die Löschung de facto nicht mehr existierender Gesellschaften ist damit nicht nur eine Frage der Verlässlichkeit des Firmenbuchs sondern auch der Verwaltungsökonomie.

2. Das Gesetz vom 9. Oktober 1934 über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, dRGBI I 914 (in der Folge kurz: Amtslöschungsgesetz), wurde in Österreich durch die 4. EVHGB, dRGBI 1938 I 1999 = GBI Ö Nr. 86/1939, eingeführt.

Abgesehen von kleineren durch das FBG eingefügten Änderungen entspricht es noch heute weitgehend dem ebenfalls noch geltenden deutschen Vorbild. Das Gesetz regelt die Auflösung von Kapitalgesellschaften zufolge Ablehnung des Konkurses mangels Masse und die Löschung und Auflösung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wegen Vermögenslosigkeit, baut dabei jedoch - seiner Herkunft entsprechend - auf der deutschen Terminologie auf.

3. Abgesehen von sprachlichen Anpassungen an die österreichische Rechtssprache und der ausdrücklichen Normierung der Amtshilfe zwischen Abgabenbehörden und Gerichten in Amtslöschungssachen (§ 2 Abs. 2) liegen die vorgeschlagenen Änderungen in der Vermutung der Vermögenslosigkeit bei Nichtvorlage der Jahresabschlüsse zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre trotz Aufforderung durch das Gericht (§ 2 Abs. 4) und in Zustellungserleichterungen (§ 3 Abs. 2).

Die Vermögenslosigkeit einer Gesellschaft geht in der Regel einher mit einem vollständigen Erlahmen ihrer Tätigkeit und einer Nichtauffindbarkeit vertretungsbefugter Organe. Da damit die Verständigung von der beabsichtigten Löschung der Gesellschaft (§ 18 FBG) dieser nicht zugestellt werden kann, scheitert die Löschung in der Regel wegen eines der wohl gravierenderen Indizien für die Vermögenslosigkeit, nämlich des Umstands, daß jegliche Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt wurde und ein vertretungsbefugtes Organ nicht vorhanden ist.

Bei der Lösung des Zustellproblems geht der Entwurf von dem zentralen Gedanken des geltenden Rechts (vgl. §§ 4, 8, 25 ZustellG; § 115 ZPO) aus, nach dem die Partei eines Verfahrens verpflichtet ist, Änderungen ihrer für die Zustellung maßgeblichen Abgabestelle bekanntzugeben, widrigenfalls die Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Er sieht in § 3 Abs. 2 für den Fall, daß eine Zustellung an der "für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift" (§ 3 Z 4 FBG) als Abgabestelle mißlingt, vor, daß zunächst den Mitgliedern des vertretungsbefugten Organs (an deren persönlichen Abgabestelle) zugestellt werden kann. Gelingt auch dies nicht, so ist die öffentliche Bekanntmachung durch Aufnahme in die (durch das IRÄG 1997 vorgesehene und ab 1. Jänner 2000 zur Verfügung stehende) Ediktsdatei vorgesehen.

Ein Zustellversuch an die "Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft" kommt nur dann in Betracht, wenn dem Gericht Anschriften der Organe vorliegen. Zu Erhebungen über allfällige persönliche Anschriften dieser Personen ist das Gericht nicht verpflichtet. Stehen dem Gericht - nach einem erfolglosen Zustellversuch an die Geschäftsanschrift der Gesellschaft - keine (weiteren) Anschriften der Organe zur Verfügung, so ist sofort die öffentliche Bekanntmachung durch Aufnahme in die Ediktsdatei zu veranlassen.

Der Verzicht auf eine individuelle Zustellung findet darin seine Rechtfertigung, daß gemäß § 3 FBG alle Rechtsträger die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift - und gemäß § 10 FBG auch deren Änderung - zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden haben.

Ähnliche Anliegen verfolgt § 78 des Entwurfs der interministeriellen Arbeitsgruppe "Vereinsrecht" zu einem Bundesgesetz über das Vereinsrecht (Fessler/Keller/Krejci/Zetter, Reform des Vereinsrechts (1997), 126): demnach soll ein Verein, der längere Zeit keine Tätigkeit mehr entfaltet, in einem vereinfachten Verfahren aufgelöst werden können. Für den Fall, daß die Zustellung an vertretungsbefugte Personen mißlingt, soll das Verfahren mit einem anderen Mitglied eines Leitungsorgans durchgeführt werden. Findet sich auch ein solches nicht, soll der Auflösungsbescheid im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf Kosten des Bundes veröffentlicht werden und gilt damit als zugestellt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abgesehen von kleineren sprachlichen Anpassungen entspricht § 1 im wesentlichen dem bisherigen § 1 Amtslöschungsgesetz. Da aber die Rechtsmittel gegen die Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung (§ 77 KO) und die Verpflichtung des Konkursgerichts, die Eintragung der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens im Firmenbuch zu veranlassen (§ 77a KO), in der Konkursordnung ausreichend geregelt sind, konnten die entsprechenden Textteile entfallen.

Erhalten zu bleiben hat jedoch die amtswegige Eintragung der "Auflösung" als (gesetzliche) Folge der Ablehnung der Konkurseröffnung: die amtswegige Eintragung der "Auflösung" ist nämlich in der Konkursordnung nicht geregelt. Gemäß § 204 AktG hätte das Gericht auch nur die "Ablehnung der Konkurseröffnung" von Amts wegen einzutragen. Eine amtswegige Eintragung der "Auflösung" sähe allerdings § 88 Abs. 2 GmbHG vor. Um den inhaltlichen Zusammenhang zwischen Auflösungsgrund und amtswegiger Eintragung dieser Auflösung zu erhalten und um Mißverständnisse zu vermeiden, soll die

entsprechende Anordnung des geltenden Amtslöschungsgesetzes übernommen werden.

Zu §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen - wiederum von einigen sprachlichen Adaptierungen abgesehen - im wesentlichen dem bisherigen § 2 Amtslöschungsgesetz, der in einen materiellrechtlichen (§ 2) und einen verfahrensrechtlichen (§ 3) Paragraphen aufgespaltet werden soll. Der materiellrechtliche Teil (§ 2) wurde um ein Anhörungsrecht der Abgabenbehörde, eine Bestimmung über die gegenseitige Informationspflicht von Gerichten und Abgabenbehörden (Abs. 2) und um die Vermutung der Vermögenslosigkeit bei Nichtvorlage mehrerer Jahresabschlüsse (Abs. 4) ergänzt.

Die Anordnung der Geltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des FBG wurde in einen neuen § 3 aufgenommen, der auch die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte Zustellvereinfachung enthält.

Im Lauf des Jahres 1998 wird die mit dem EU-GesRÄG, BGBl. Nr. 304/1996, normierte Einbeziehung mittlerer und kleiner Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse praktisch wirksam. Abgesehen von dem ohnedies mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung verbundenen Verwaltungsaufwand werden insbesondere die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die de facto nicht (mehr) existieren, dabei Probleme bereiten. Es bietet sich daher an, die ohnedies erforderliche Kontaktnahme zwischen Firmenbuch und Gesellschaft zum Anlaß einer Bereinigung des Firmenbuchs zu nehmen.

Die wiederholte Nichtvorlage der Jahresabschlüsse und Lageberichte trotz gerichtlicher Aufforderung ist zum einen wohl als gewichtiges Indiz dafür anzusehen, daß die Gesellschaft keine Tätigkeit mehr entfaltet und kein Vermögen mehr besitzt; zum anderen stellt die Vermutung der Vermögenslosigkeit und die damit

verbundene Löschung und Auflösung auch eine notwendige Sanktion für die Einhaltung der Offenlegungsbestimmungen insbesondere dann dar, wenn Aufforderungen zur Offenlegung und an sich vorgesehene Zwangsstrafen ins Leere gehen, weil ein vertretungsbefugtes Organ, dem zugestellt werden könnte, nicht mehr vorhanden ist. Soweit Gesellschaften, die im Sinn der Vermutung des § 2 Abs. 4 als vermögenslos anzusehen sind, dennoch Vermögen haben, das der Verteilung unterliegt, findet Abs. 3 über die Abwicklung Anwendung.

Dabei kommt es hinsichtlich der "Aufforderung" zur Vorlage der Jahresabschlüsse nicht darauf an, daß diese der Gesellschaft "zugestellt" wurde. "Aufgefordert" hat das Gericht schon dann, wenn das Gericht diese Aufforderung abgefertigt hat und die übliche Zeit für den Postlauf verstrichen ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht dem § 3 Amtslöschungsgesetz.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die in neuen Gesetzen übliche Verweisungsbestimmung.

Zu § 6:

Da die im IRÄG 1997 vorgesehene Ediktsdatei, in die die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs aufgenommen werden soll, erst mit 1.1.2000 zur Verfügung stehen wird (Art. XII Abs. 5 IRÄG), sieht der Entwurf für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und der Einrichtung der Ediktsdatei die Bekanntmachung durch Anschlag an der Gerichtstafel und Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vor.

Im übrigen enthält diese Bestimmung die übliche Inkrafttretens- und Vollziehungsklausel.

Geltende Fassung

Entwurf

Textgegenüberstellung

A m t s l ö s c h u n g s g e s e t z

Geltende Fassung

Entwurf

Auflösung zufolge Ablehnung des Konkurses mangels Masse

§ 1. (1) Eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird außer den bisher bestimmten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen wird. Gegen den abweisenden Beschluß steht außer demjenigen, der den Eröffnungsantrag gestellt hat, auch dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem für die Führung des Firmenbuchs zuständigen Gericht eine beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag abweisenden Beschlusses mit einer Bescheinigung der Rechtskraft zu übersenden. Die Auflösung ist von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.

§ 2. (1) Eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann auf

§ 1. (1) Eine Kapitalgesellschaft ist, außer den im AktG und im GmbHG genannten Fällen, mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

(2) Die Auflösung ist von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.

§ 2. (1) Eine Kapitalgesellschaft, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der nach dem Sitz der Gesellschaft

Vermögenslosigkeit

Geltende Fassung

Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelsstandes oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die amtliche Berufsvertretung zu hören.

(2) Auf das einzuhaltende Verfahren ist der 2. Abschnitt des FBG anzuwenden.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

§ 3. Die Vorschriften des § 2 finden auf eingetragene Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Falle des § 2 Abs. 1 dieser Revisionsverband an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt.

Entwurf

zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung oder der Abgabenbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Abwicklung findet nicht statt. Vor der Löschung sind die nach dem Sitz der Gesellschaft zuständige gesetzliche Interessenvertretung und die Abgabenbehörde zu hören, ausgenommen den Fall, daß sie selbst Antragsteller waren. Äußern sich diese Stellen nicht, gilt ihre Zustimmung für gegeben.

(2) Gerichte und Abgabenbehörde haben einander die von der anderen Stelle erbetenen für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Abwicklung statt. Die Abwickler sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

(4) Eine Kapitalgesellschaft gilt auch dann als vermögenslos, wenn sie trotz der Aufforderung durch das Gericht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte (§§ 277 ff HGB) von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht vorlegt.

Verfahren und Zustellungen

§ 3. (1) Auf das einzuhaltende Verfahren ist der zweite Abschnitt des FBG anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist.

(2) Mißlingt eine Zustellung an der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift (§ 3 Z 4 FBG), so ist zunächst die Zustellung an die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft zu versuchen. Bleibt dies gleichfalls erfolglos, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch

Geltende Fassung

§ 4. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Entwurf

Aufnahme in die Ediktsdatei. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn zwei Wochen nach der Aufnahme in die Ediktsdatei verstrichen sind.

Löschung von Genossenschaften

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Fall des § 2 Abs. 1 der Revisionsverband an die Stelle der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung tritt.

Verweisungen

§ 5. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen und Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Vollziehungsklausel

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.
(2) § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die in dieser Bestimmung angeordnete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gerichtstafel und Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener

Geltende Fassung

4

Entwurf

Zeitung" zu bewirken. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der zuletzt vorgenommenen Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1999 tritt das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934, dRGebl. I 914 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.